



## Friedhofsgebührensatzung

### für die Friedhöfe - Ostrau und Predel des Evangelischen Kirchspiel Reuden

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Reuden hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 8.4.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ruhefristen**

Für die Friedhöfe in Ostrau und Predel gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### **§ 2 Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils <b>pro Jahr der Nutzung</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle</b>	<b>20,00</b>
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrab (1 Sarg und Aufbettung bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrab (2 Säрге und Aufbettung bis zu 4 Urne(n))	
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	<b>15,00</b>
1.2.1.1	Erdwahlgrab für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrab für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	



<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Urnenwahlgrabstätten, mind. 0,50 m<sup>2</sup>, je Grabstelle</b>	<b>16,00</b>
1.3.1.1	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Urne(n))	
<b>1.3.3</b>	<b>Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)</b>, mind. 0,25 m<sup>2</sup>, je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; <b>pro Jahr</b>. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.</b>	<b>45,00</b>
	<p>Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.</p> <p>Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.</p>	
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
<b>1.4.1</b>	<b>Reservierung</b>	
	<p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.</p>	
<b>1.4.2</b>	<b>Verlängerung</b>	
	<p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die <b>jährliche Grabberechtigungsgebühr</b> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der <i>jährlichen Grabberechtigungsgebühr</i> nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.</p>	



<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> <i>(je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</i>	<b>30,00</b>
	<b>Hinweis zu den Berechnungen:</b> Einzelerdwahlgrab (1 Grabstelle) = 30,00 € Doppelerdwahlgrab (2 Grabstellen) = 60,00 € Urnenwahlgrab (2 Grabstellen) = 60,00 € Urnenwahlgrab (3 Grabstellen) = 90,00 € Urnenwahlgrab (4 Grabstellen) = 120,00 € Urnengemeinschaftsanlage (1 Urne) = 30,00 €	
<b>3.</b>	<b>Nutzung der Kirche</b>	<b>100,00</b>
<b>4.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
<b>4.1</b>	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>20,00</b>
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>50,00</b>
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>30,00</b>
<b>4.2</b>	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	<b>65,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 3** **Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4** **Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.



**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiel Reuden wird umgehend im Amtsblatt oder im ortsüblichen Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.

**Friedhofsträger:**

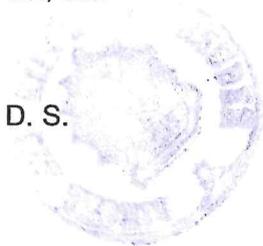
Reude, 8.4.2025

Elke Klein

Ort, den

Vorsitz vom Gemeindegemeinderat

D. S.



Ursel Weindel

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

**1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)**

Merseburg, 08.05.2025

Ort, den



Gottfried Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Reuden am 8.4.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Ostrau und Predel wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.05.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/022.1 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiel Reuden wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, 08.05.2025

Ort, den



Gottfried Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger